



Vereinsordnung

Fischer und Naturfreunde Unteres Rottal e.V.
Stand 27.10.2025

1. Erlaubnisscheine

Für die vom Verein bewirtschafteten Gewässer werden Fischereierlaubnisscheine ausgegeben. Die Gebühren werden vom Beirat festgesetzt und sind in der Gebührenordnung bekannt gemacht.

Jahreserlaubnisscheinen werden nur noch an Vereinsmitglieder ausgegeben.

Die erste Versammlung eines Jahres wird als „Jahreskartenausgabe“ bezeichnet. An diesem Tag werden die Erlaubnisscheine für unsere Gewässer ausgegeben. (Termin¹⁺²)

Grundsätzlich gilt für alle Vereinsgewässer das bayerische Fischereirecht. Hiervon abweichende Regelungen sind auf den Erlaubnisscheinen vermerkt. Bei Verstoß gegen diese Bestimmungen oder das bayerische Fischereigesetz, sowie Zu widerhandlungen gegen Anordnungen der Aufsichtsorgane kann dem Angler – Mitglied oder Nichtmitglied – der Erlaubnisschein entschädigungslos entzogen werden. Dieser Entzug wird durch Beschluss des Beirates gefasst.

Durch Beschluss des Beirats kann einem Jahreskarteninhaber sein Anspruch auf erneute Ausstellung einer Jahreskarte versagt werden.

Bei Ausstellung von Erlaubnisscheinen wird ein in der Gebührenordnung festgesetzter Pfandbetrag einbehalten. Dieses Pfand wird bei rechtzeitiger Abgabe der Fangergebnismeldung, spätestens bis zum 31.1. des Folgejahres, rückerstattet. Bei Fristversäumnis verfällt das Pfand zugunsten der FuN.

2. Vereinsarbeiten

Jeder Jahreskarteninhaber verpflichtet sich jährlich mindestens die vom Beirat beschlossene Stundenzahl Arbeitsleistung für Vereinszwecke aufzubringen. Bei zwingenden Gründen kann der Pflichtige für eine Ersatzperson sorgen und sich durch diese vertreten lassen.

Bei Nichtleistung der Arbeitsstunden ist an den Verein für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ein vom Beirat festgesetzter Betrag (siehe Gebührenordnung) zu entrichten. Falls dieser Betrag nicht vorher in bar entrichtet wurde, wird er spätestens mit dem nächsten Mitgliedsbeitrag fällig und mit diesem zusammen vom Konto abgebucht.

Jahreskarteninhaber welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, Mitglieder des Beirats, vom FuN bestellte Mandatsträger (z.B. Fischereiaufseher) sind von der Leistung der Arbeitsstunden befreit.

Der Beirat kann bei Vorliegen besonderer Gründe weitere Personen von der Pflicht zur Arbeitsstundenleistung befreien.

Arbeitsleistungen sind mit dem Vorstand bzw. den Gewässerwarten abzusprechen und dokumentieren zu lassen. Ebenso ist das eventuelle Einspringen einer Ersatzperson sofort bekannt zu geben und zu dokumentieren.

3. Ehrungen von Mitgliedern und anderen Personen

Frühere 1. Vorsitzende des Vereins können zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden, wenn sie dieses Amt mindestens 3 Jahre verdienstvoll bekleidet haben. Der Verein kann nur jeweils einen Ehrenvorsitzenden haben. Er hat Sitz und Stimmrecht im Beirat.

Mitglieder oder Nichtmitglieder, die sich besondere Verdienste für den Verein erworben haben, oder sich für die Fischerei außerordentlich verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern entscheidet der Beirat.

Der Ehrenvorsitzende und die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Langjährige Mitglieder, werden vom Verein für treue Mitgliedschaft geehrt.

Ehrungsstufen:

Vereinsehrennadel in Bronze für 10-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft

Vereinsehrennadel in Silber für 25-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft

Vereinsehrennadel in Gold für 40-jährige ununterbrochene Mitgliedschaft

Darüber hinaus sind in besonderen Fällen für Mitglieder und Nichtmitglieder weitere Ehrungen durch Beschluss des Beirats möglich.

Der Verein kann die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und zum Ehrenmitglied auf Antrag des Beirats durch Beschluss der Mitgliederversammlung widerrufen, wenn der

Betroffene sich der Ernennung als unwürdig erwiesen hat oder dem Verein nach der Ernennung nachweislich Schaden jedweder Art zugefügt hat.

4. Jugendgruppe

Die Jugendgruppe wird von einem Jugendwart und gegebenenfalls seinem Stellvertreter geleitet. Die Jugendleitung organisiert eigenständig und selbstverantwortlich ein Jahresprogramm bzw. Ausflüge für die Jugendgruppe.

Die Jugendgruppe erhält aus der Vereinskasse pro Jugendgruppenmitglied jährlich einen vom Beirat festgesetzten Betrag in ihre „Jugendgruppenkasse“ mit der sie ihre Kosten bestreitet. Diese Jugendgruppenkasse ist Teil des Vereinsvermögens und unterliegt dem Veto des Beirats. Zur Jahreshauptversammlung ist ein Jahresabschlussbericht zu erstellen und den Revisoren Einblick zu gewähren.

Jugendfischer bis zum 18. Lebensjahr sind Mitglied der Jugendgruppe des Vereins. Nach vollendetem 18. Lebensjahr wird der Jugendfischer automatisch als „aktives“ Mitglied übernommen.

Ein Mitglied der Jugendgruppe hat unabhängig vom Alter in den Mitgliederversammlungen das aktive Wahlrecht (wählen). Das passive Wahlrecht (kandidieren und gewählt werden) hat ein Mitglied der Jugendgruppe nicht.

5. Gerätewart

Der Gerätewart ist Mitglied des Beirats.

Er verwaltet die Gerätschaften für die Bewirtschaftung und Pflege der Vereinsgewässer. Er bewahrt sie an dem vom Verein bestimmten Ort auf. Über die vorhandenen Gerätschaften führt er ein Verzeichnis.

Er sorgt dafür, dass sich die Geräte stets in gebrauchsfähigem Zustand befinden. Er nimmt an den Geräten Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten und soweit möglich, Reparaturen vor. Sollten Reparaturen nicht selbst durchgeführt werden können so sorgt er in Abstimmung mit dem Vorstand für eine Verbringung in eine Fachwerkstatt. Über Verlust oder Defekte an den Gerätschaften ist der Vorstand unverzüglich zu informieren.

6. Sonderregelungen

Für Familien gilt ein gesonderter Aufnahmetarif:

Bei gleichzeitigem Beitritt von Vater, Mutter und einem oder mehreren Kinder werden 100.- € Gesamtaufnahmgebühr berechnet. Dies gilt auch für Ehepaare ohne Kinder.

7. Änderung der Vereinsordnung

Der Beirat hat die Möglichkeit die Vereinsordnung zu ändern.

Zur Beschlussfassung und Änderung der Vereinsordnung müssen mindestens 2/3 der Beiratsmitglieder anwesend sein. Es ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Anwesenden erforderlich.

Gebührenordnung

(Stand 27.10.2025)

Alle Angaben in Euro

Aufnahmegebühr für passive Mitglieder	keine
Aufnahmegebühr für aktive Mitglieder	100.-- €
Aufnahmegebühr für Jugendfischer	20.-- €

Jahresbeitrag für passive Mitglieder	20.-- €
Jahresbeitrag für aktive Mitglieder	35.-- €
Jahresbeitrag für Jugendfischer	15.-- €

Baggersee:

Jahreskarte für FuN-Mitglieder	200.-- + Pfand 10 €
Tageskarte für FuN-Mitglieder	12.-- + Pfand 5 €
Tageskarte Jugendfischer FuN-Mitgl.	6.-- + Pfand 5 €
Tageskarte Nichtmitglieder	18.-- + Pfand 5 €
Tageskarte Nichtmitglieder Jugend	9.-- + Pfand 5 €

Griessee I und Griessee II:

Jahreskarte für FuN-Mitglieder	160.-- + Pfand 10 €
Tageskarte für FuN-Mitglieder	12.-- + Pfand 5 €
Tageskarte Jugendfischer FuN-Mitgl.	6.-- + Pfand 5 €
Tageskarte für Nichtmitglieder	18.-- + Pfand 5 €
Tageskarte Nichtmitglieder Jugend	9.-- + Pfand 5 €

Vereinsweiher:

Jahreskarte für FuN-Mitglieder	100.-- + Pfand 10 €
Tageskarte für FuN-Mitglieder	12.-- + Pfand 5 €
Tageskarte Jugendfischer FuN-Mitgl.	6.-- + Pfand 5 €
Tageskarte für Nichtmitglieder	18.-- + Pfand 5 €
Tageskarte Nichtmitglieder Jugend	9.-- + Pfand 5 €

Kirmerweiher:

Jahreskarte für FuN-Mitglieder	160.-- + Pfand 10 €
Tageskarte für FuN-Mitglieder	12.-- + Pfand 5 €
Tageskarte Jugendfischer FuN-Mitgl.	8.-- + Pfand 5 €
Tageskarte für Nichtmitglieder	18.-- + Pfand 5 €
Tageskarte Nichtmitglieder Jugend	9.-- + Pfand 5 €

Das Pfand für die Tages- oder Jahreserlaubnisscheine wird bei fristgerechter Rückgabe der Fangergebnismeldung (spätestens zum 31. Januar des Folgejahres), dem Erwerber zurückgezahlt. Ein späterer Abgabetermin wird nicht mehr berücksichtigt!

Jedes Mitglied, das eine Jahreskarte gelöst hat, ist lt. Satzung zu 3 Arbeitsstunden im Dienste des Vereins verpflichtet. Jeder Jahreskarteninhaber kann zu Arbeiten aller Vereinsgewässer herangezogen werden, d.h. ein Mitglied vom Griessee, kann zu Arbeiten am Kimersee oder Hartkirchen Baggersee herangezogen werden.

Der zuständige Gewässerwart koordiniert die Arbeitseinsätze.
Ansonsten ist für jede nicht geleistete Arbeitsstunde als Ersatz der Betrag von 20,- Euro/pro Stunde zu entrichten.

Gezeichnet:
Vorstandshaft FuN